

Aktenzeichen: 4 AZR 719/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 22. September 1982

- 4 AZR 719/79 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 25. Januar 1979

- 4 Ca 670/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 9. Mai 1979

- 2 Sa 17/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Höhe der Ausbildungsvergütung nach
Fachschulbesuch

Gesetz: BGB § 611 Ausbildungsverhältnis; BBiG § 10; TV über die
Regelung der Ausbildungsvergütungen der gewerblich,
kaufmännisch und technisch Auszubildenden vom 1. Januar
1978 § 2

Leitsatz:

Wird auf die Berufsausbildungszeit ein erfolgreicher
Fachschulbesuch angerechnet, richtet sich die Vergütung
nach dem Beginn der gesamten Berufsausbildung (Fachschul-
besuch). Sowohl für die Höhe der Ausbildungsvergütung
als auch für eine Alterszulage ist deshalb auf den Beginn
der Berufsausbildung mit dem Fachschulbesuch abzustellen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 719/79
2 Sa 17/79 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. September 1982

Haust
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Rudolf für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. Mai
1979 - 2 Sa 17/79 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeits-
gerichts Stuttgart vom 25. Januar 1979 - 4 Ca 670/78 -
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten der Rechtsmittel-
instanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 17. März 1960 geborene Kläger besuchte im Schuljahr
1977/1978 mit Erfolg die gewerbliche Berufs- und Fachschule für
das Holz- und Kunstgewerbe in Stuttgart-Feuerbach. In
einem zwischen dem durch seine Eltern gesetzlich vertretenen
Kläger und der Beklagten geschlossenen "Vorvertrag zum
Berufsausbildungsvertrag für Berufsfachschüler" vom 2. Au-
gust 1977 haben die Parteien vereinbart, daß der Kläger
nach erfolgreichem Besuch der Berufsfachschule von der
Beklagten in ein Berufsausbildungsverhältnis übernommen
wird. Weiter heißt es in § 5 dieses Vorvertrages:

"Der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule wird
mit 12 Monaten auf die Ausbildungszeit im Betrieb
angerechnet (Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung
vom 4. Juli 1972)."

Am 2. August 1978 haben die Parteien einen Berufs-
ausbildungsvertrag zur Ausbildung des Klägers im Schreiner-
handwerk abgeschlossen, wonach die Ausbildung am 1. September
1978 begann und am 31. August 1980 endete. In § 1 dieses
Vertrages ist festgelegt, daß die Ausbildungszeit nach der
Ausbildungsordnung drei Jahre beträgt und hierauf der Be-
rufsfachschulbesuch des Klägers mit 12 Monaten angerechnet
wird. Weiter ist in § 5 des Berufsausbildungsvertrages ver-
einbart, daß dem Kläger eine monatliche Bruttovergütung
von DM 425,-- im zweiten Ausbildungsjahr und von DM 495,--
im dritten Ausbildungsjahr zusteht. Diese Vergütung ent-
spricht dem Tarifvertrag über die Regelung der Ausbildungs-
vergütungen der gewerblich, kaufmännisch und technisch Aus-
zubildenden in Baden-Württemberg ab 1. Januar 1978, dessen

- 3



JLaw - Gesetz und Urteil
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

§ 2 lautet:

"1. Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat ist spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen. Ihre Zahlung kann in Teilbeträgen in der betriebsüblichen Weise erfolgen.

2. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto:

Im 1. Ausbildungsjahr 385,-- DM
im 2. Ausbildungsjahr 425,-- DM
im 3. Ausbildungsjahr 495,-- DM

Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt, erhalten zu diesen Sätzen eine Zulage von 50,-- DM.

3. Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütungen der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Lehr- oder Anlernzeit."

Mit seiner Klage hat der Kläger von der Beklagten Zahlung dieser tariflichen Zulage von 50,-- DM für die Monate September bis Dezember 1978 verlangt. Er hat die Ansicht vertreten, daß ihm diese Zulage deswegen zustehe, weil nach dem Berufsausbildungsvertrag vom 2. August 1978 der Beginn seiner Ausbildung auf den 1. September 1978 festgelegt worden sei und er zu diesem Zeitpunkt sein 18. Lebensjahr vollendet habe. Damit erfülle er die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 2 Satz 2 des Tarifvertrages. Diese Vorschrift sei wegen ihres eindeutigen Wortlautes nicht auslegungsbedürftig. Aber auch bei einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung sei sein Klageanspruch gerechtfertigt, weil durch die Gewährung einer Zulage den über 18-jährigen Auszubildenden entsprechend dem erhöhten Lebensbedürfnis eine materielle Besserstellung garantiert werden sollte. Auch wenn gemäß § 2 Ziff. 3 TV für die Höhe der Ausbildungsvergütung der der Ausbildungszeit vorausgegangene Fachschulbesuch anzurechnen sei, folge hieraus nicht, daß auch bei dem für die Gewährung einer Zulage nach § 2 Ziff. 2 TV maßgebenden Stichtag auf den Beginn des Fachschulbesuches abzustellen sei. Eine solche Auslegung sei auch nicht durch den Gleichbehandlungsgrundsatz geboten, weil ein über 18 Jahre alter Aus-



- 4 -

zubildender, der während des Besuchs einer Berufsfachschule ein Jahr lang auf Ausbildungsvergütungen verzichtet habe, nicht mit einem über 18 Jahre alten Auszubildenden, der sogleich die betriebliche Ausbildung begonnen hat, gleichgesetzt werden könne.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
DM 200,-- brutto zuzüglich 4 % Zinsen seit
Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Ansicht vertreten, daß der für die Gewährung einer Zulage nach § 2 Ziff. 2 Satz 2 TV maßgebende Zeitpunkt des Beginns des Berufsausbildungsverhältnisses im Falle der Anrechnung eines Fachschulbesuches auf die Ausbildungszeit um die angerechnete Zeit zurückverlegt werde. Dies folge aus § 2 Ziff. 3 TV, wonach für die Höhe der Ausbildungsvergütungen, zu der auch die Zulage zähle, der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit wegen eines Fachschulbesuches verkürzt wird, als geleistete Lehr- oder Anlernzeit gelte. Diese Fiktion greife wegen des untrennbaren Zusammenhangs der tariflichen Vorschriften auch für die Zulagenregelung des § 2 Ziff. 2 TV ein. Das werde durch den Willen der Tarifvertragsparteien bestätigt, bei der Regelung der Ausbildungsvergütungen die Berufsfachschulzeit zu integrieren und das Berufsfachschuljahr als erstes Ausbildungsjahr zu zählen. Auch die Gleichstellung mit Auszubildenden ohne Fachschulbesuch erfordere, daß die Fiktion des § 2 Ziff. 3 TV bei der für die Zulage entscheidenden Alterseinstufung berücksichtigt werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

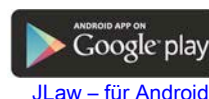
Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts steht dem Kläger ein Anspruch auf die tarifliche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Zulage von 50,-- DM monatlich für Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt, nicht zu.

Zwar spricht die Regelung von § 2 Ziff. 2 TV für sich allein genommen dafür, daß alle Auszubildenden, deren Berufsausbildungsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt, die Zulage von 50,-- DM zu den tariflich festgesetzten Sätzen der Ausbildungsvergütung erhalten. Der Berufsausbildungsvertrag wurde am 2. August 1978 für die Zeit vom 1. September 1978 bis zum 31. August 1980 abgeschlossen, so daß die betriebliche Berufsausbildung des Klägers und damit dessen Berufsausbildungsverhältnis zu einem Zeitpunkt begann, als der am 17. März 1960 geborene Kläger das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

Diese Vorschrift des § 2 Ziff. 2 TV darf jedoch nicht für sich isoliert betrachtet werden, sondern steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestimmung des § 2 Ziff. 3 TV. Danach gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, weil ein erfolgreicher Fachschulbesuch auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, als geleistete Lehr- oder Anlernzeit. Dem entspricht auch, daß dem Kläger der Besuch der Berufsfachschule in Höhe von 12 Monaten auf die Ausbildungszeit im Betrieb angerechnet wurde. Das entspricht § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft vom 17. Juli 1978 (BGBl. I, S. 1061), wonach der erfolgreiche Besuch einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist. Damit verkürzt sich die betriebliche Berufsausbildung des Klägers auf zwei Jahre, obwohl nach § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler vom 15. Juli 1977 die Ausbildung für den Ausbildungsberuf Tischler drei Jahre dauert. Die gesamte Berufsausbildung des Klägers begann damit ein Jahr früher, d.h. zu einem Zeitpunkt, als der Kläger erst das 17. Lebensjahr vollendet hatte. Dem entspricht auch § 5 Ziff. 5.1 des Berufsausbildungsvertrages vom 2. August 1978, wonach der Kläger für das erste Jahr seiner betrieblichen Ausbildung monatlich den Betrag von "DM 425,-- brutto im zweiten Ausbildungsjahr" erhält.



- 6 -

Wenn nun die Tarifvertragsparteien in § 2 Ziff. 3 TV vorschreiben, daß die Zeit des erfolgreichen Fachschulbesuches, um den sich die Ausbildungszeit verkürzt, als geleistete Lehr-oder Anlernzeit "gilt", wird damit bestätigt, daß der Fachschulbesuch nicht als Teil des Berufsausbildungsverhältnisses selbst anzusehen ist. Dementsprechend haben auch die Parteien in § 2 Ziff. 1 ihres Vorvertrages zum Berufsausbildungsvertrag vom 2. August 1977 vereinbart, daß der Kläger erst nach erfolgreichem Besuch der einjährigen Berufsfachschule in ein Berufsausbildungsverhältnis übernommen wird. Entgegen der Auffassung der Revision wird deshalb die sich aus dem Vorvertrag für die Parteien ergebende Verpflichtung nicht zum Bestandteil des Berufsausbildungsverhältnisses. Jedoch bewirkt die von den Tarifvertragsparteien gewählte Fiktion im Hinblick auf die dort festgelegte Ausbildungsvergütung eine Gleichstellung derjenigen Auszubildenden, bei denen vor dem Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ein anrechenbarer Fachschulbesuch vorgeschaltet ist, mit den Auszubildenden, die ohne Fachschulbesuch im ersten Ausbildungsjahr ihre Berufsausbildung beginnen. Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich damit auch im vorliegenden Falle für das erste betriebliche Ausbildungsjahr nach der Höhe der Vergütung für das zweite Ausbildungsjahr von 425,-- DM. Für die Ausbildungsvergütung wird damit wegen der Berücksichtigung der Schulzeit ein fiktives früheres Einstellungsdatum maßgeblich (vgl. auch Herkert, BBiG, § 10 Rz 7 b; Weber, BBiG, § 10 Anm. 1 S. 2 a).

Entgegen der Auffassung des Klägers bezieht sich diese Fiktion auch auf die Zulage. Die Fiktion des § 2 Ziff. 3 TV gilt nämlich insgesamt für die Höhe der Ausbildungsvergütung und damit für den Gesamtbetrag, den der Auszubildende nach § 2 Ziff. 2 TV zu beanspruchen hat. Zwar könnte man auch hier formal annehmen, daß § 2 Ziff. 2 TV zwischen einer Ausbildungsvergütung und der Zulage unterscheidet und in § 2 Ziff. 3 nur die Höhe der "Ausbildungsvergütungen" in Bezug genommen wird. Dem steht jedoch bereits entgegen, daß nach § 2 Ziff. 2 Satz 2 TV die Zulage "zu diesen Sätzen", also zu der Ausbildungsvergütung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

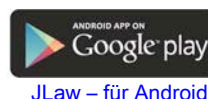
hinzugezahlt wird und damit Teil der Ausbildungsvergütung ist. Zusätzlich schreibt auch § 10 BBiG vor, daß die danach zu gewährende angemessene Vergütung nach dem Lebensalter des Auszubildenden zu bemessen ist und mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich anzusteigen hat. Die Vergütung für die Auszubildenden muß sich damit nach dem Fortschreiten der Berufsausbildung und nach dem Lebensalter richten, wie dem hier durch Zahlung der Zulage zu den jährlich gestaffelten Sätzen Rechnung getragen wird. Auch daraus muß entnommen werden, daß die Zulage für die Höhe der Ausbildungsvergütung maßgeblich geworden ist und somit auch von der Regelung des § 2 Ziff. 3 miterfaßt wird. Damit führt aber die Fiktion von § 2 Ziff. 3 TV dazu, daß der Zeitraum des Jahres des Fachschulbesuches für die Vergütung insgesamt als Lehrzeit gilt und damit der Beginn der Lehrzeit vergütungsmäßig gesehen fiktiv um ein Jahr zurückverlegt werden muß.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts entspricht das auch einer gleichmäßigen Behandlung der Auszubildenden. Da nicht jeder 18-jährige Auszubildende einen Anspruch auf die tarifliche Zulage erhält, sondern nur derjenige, der erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres seine Ausbildung beginnt, werden von der tariflichen Regelung solche Auszubildenden begünstigt, die bei Abschluß ihrer Berufsausbildung bereits 21 Jahre alt sind. Insoweit sollen die persönlichen Verhältnisse und die mit zunehmendem Alter steigenden Lebensbedürfnisse der Auszubildenden berücksichtigt werden. Dann ist aber kein Grund für eine Differenzierung zwischen Auszubildenden mit oder ohne vorgeschaltetem Fachschulbesuch ersichtlich. Ein solcher Grund läßt sich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nicht daraus herleiten, daß Fachschulbesucher für die Zeit ihres Schulbesuches keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für den Besuch der Berufsfachschulen wird nämlich Ausbildungsförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAFöG i.d.F. vom 9. April 1976 (BGBl. I, S. 989) gezahlt; diese kann u.U. sogar höher sein als die tarifliche Ausbildungsvergütung. Dann aber würde, wie schon das Arbeitsgericht ausgeführt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

hat, die Gleichstellung zwischen Auszubildenden, die zunächst eine Fachschule besucht haben und denjenigen, die nur im Betrieb ausgebildet werden, nicht erreicht. Dadurch, daß die Tarifvertragsparteien in § 2 Ziff. 3 TV eine Fiktion gewählt haben, zeigt sich, daß sie Ungleiches gewollt gleichgesetzt haben (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1979, S. 245).

Wenn damit aber der Fachschulbesuch auf die Ausbildungszeit vergütungsmäßig angerechnet wird, müssen dafür auch die entsprechenden Konsequenzen für die Zulage gezogen werden, da sie als Teil der Vergütung i.S. von § 10 BBiG insgesamt zu betrachten ist.

Damit war aber das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

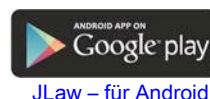
Dr. Feller

Steingen

Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 768/79

5 Sa 94/79 Hamm

B e s c h l u ß

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
25. September 1979 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Mai 1979
- 5 Sa 94/79 - wird auf Kosten des Beklagten
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Revision ist nicht innerhalb der bis zum 17. September 1979
verlängerten Frist des § 74 Abs. 1 ArbGG begründet worden. Der Be-
gründungsschriftsatz vom Freitag, dem 14. September 1979 ist laut
Poststempel erst am Montag, dem 17. September 1979 zur Post gelangt
und demgemäß auch erst am Dienstag, dem 18. September 1979 beim
Bundesarbeitsgericht eingegangen.

Die Revision war daher gem. § 554 a ZPO mit der Kostenfolge aus:
§ 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

